



III - Finanzservice

**XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die XXXIII. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfs-ermittlung für das Haushaltsjahr 2018 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Bereich der Sommerreinigung (Kehrdienst) und im Bereich des Winterdienstes wird durch die aus der Änderungssatzung zu erwartenden Gebühreneinnahmen, die Auflösung der kalkulierten voraussichtlich verfügbaren Sonderposten aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre (Rücklage) und durch die Berücksichtigung eines 10 %-igen städtischen Eigenanteils volle Kostendeckung im Gebührenhaushalt 2018 erreicht.

**Demografische Auswirkungen:**

-keine-

**Begründung:**

Die Prognose des Gebührenhaushalts Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2016. Entsprechend ergeben sich für den Bereich Gebührenaussgleich folgende Stände:

	<b>Stand 31.12.2016</b>
<b>Straßenreinigung</b>	190.874,68 €
Sommerreinigung	16.708,93 €
Winterdienst	174.165,75 €

In der Gebührenkalkulation 2017 wurden 85.000 € im Bereich Winterdienst gebührenmindernd aufgelöst. In Anbetracht des voraussichtlich noch verbleibenden Sonderpostens von 89.000 €, wird für die Gebührenkalkulation 2018 vorgeschlagen, weitere 50.000 € gebührenmindernd aufzulösen.

Für den Gebührenhaushalt 2019 verbleibe damit, unter Vorbehalt des Ergebnisses aus dem kommenden Jahresabschluss, ein Sonderposten in Höhe von 39.000 €.

Zur Entlastung des Gebührenzahlers wird auch für den Kehrdienst vorgeschlagen, einen Sonderposten in Höhe von 5.000 € aufzulösen. Damit steht aktuell noch ein Sonderposten von 11.000 € für den Gebührenhaushalt 2019 zur Verfügung. Auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2018 verringert sich die Kehrdienstgebühr somit (Sommerreinigung) um 0,36 € auf 1,10 € pro Frontmeter (Vorjahr: 1,46 €). Ursache für die Gebührensenkung ist u.a. die Auflösung des Sonderpostens und der fehlende Kostenansatz für die Kleinkehrmaschine. Darüber hinaus ist in der Kalkulation kein Fehlbedarf aus Vorjahren eingestellt.

Die Gebühr für den Winterdienst erhöht sich um 0,25 € auf 0,75 € (Vorjahr: 0,50 €) pro Frontmeter, da in der Kalkulation 2018, im Vergleich zum Vorjahr, ein geringerer Sonderposten aufgelöst wird.

#### Voraussichtliche Kostenentwicklung 2018

- Kehrdienst

Infolge einer Erhöhung nach Neuausschreibung der ursprünglich in der Gebührenkalkulation angesetzten Kosten für die "Großkehrmaschine" von 11.500 € auf 15.577 €, ergibt sich aus der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation ein Gebührensatz für die Sommerreinigung von 1,10 €. Die in diesem Zusammenhang überarbeitete Änderungssatzung nebst Anlagen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2018 zur Vorberatung vorgelegt.

Unabhängig hiervon war für das Jahr 2017 die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine geplant. Die hierfür vorgesehenen Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus voraussichtlich zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Im Rahmen der üblichen Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes mit Aufstellung der Jahresrechnung 2017 werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten, d.h. ohne Kleinkehrmaschine, angesetzt und hieraus entstehende Überschüsse dem Sonderposten (Gebührenausgleichsrücklage) zugeführt.

Da der konkrete Einsatzplan und eine in diesem Zusammenhang entsprechende Kostenprognose noch entwickelt und geprüft werden müssen, wurde der Erwerb einer Kleinkehrmaschine zunächst zurückgestellt und wird somit in der vorliegenden Gebührenkalkulation 2018 nicht in Ansatz gebracht.

Da in diesem Zusammenhang auch der Grund für die Anhebung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils entfällt, wird in dieser

Gebührenkalkulation wieder mit einem städtischen Kostenanteil von 10 % statt 15 % gerechnet.

Bis Ende 1997 war dieser Anteil durch § 3 Abs. 1 StrReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist aber entfallen. Die Höhe des Abzugs ist nunmehr in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugutekommt.

Über den Haushaltsbeschluss "d/2017/Saubere Stadt" vom 07.02.2017, wonach der Einsatz einer Kleinkehrmaschine über einen externen Dienstleister oder den Bauhof für die Gehweg- und Platzreinigung der Innenstadt zu prüfen ist, wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 07.12.2017 beraten. Hier ergab sich ein mehrheitliches Meinungsbild - vor dem Hintergrund "Saubere Stadt" - die Gehwegreinigung über den Bauhof maschinell mittels einer Kleinkehrmaschine durchzuführen. (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses vom 07.12. 2017)

Zu diesem Zweck wäre die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht (s. Regelungen nach dem Ortsrecht - Straßenreinigungssatzung) auf die Stadt zu übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Zur Sicherstellung der Gebührengerechtigkeit wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr, die für die Reinigung der Straßen (Fahrbahn) erhoben wird, eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" einzuführen.

Die bisherige Straßenreinigungssatzung wäre dann anzupassen und durch eine zusätzliche Gehwegreinigungsgebühr zu ergänzen.

Zur Berechnung eines Gebührensatzes für die Gehwegreinigung, wurde durch die Fachabteilung, auf der Basis des Straßenkatasters, die Gesamtlänge der innerstädtischen Gehwege (> 1,30 m) ermittelt. Bis zum Sommer 2018 soll dieser Wert, durch eine örtliche Inaugenscheinnahme, auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Eine entsprechende Gebühr der gewünschten Zusatzreinigung für Gehwege und Plätze könnte dann in einer unterjährigen Gebührenkalkulation ab Mitte 2018 ermittelt und zur Diskussion gestellt werden.

- Winterdienst

Durch die milden Winter der vergangenen Jahre, pendelten sich die Kosten des Winterdienstes auf ein Niveau von rd. 0,50 €/Frontmeter ein und lagen damit im Schnitt um 30 % unter den Werten von 2007 bis 2014. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren, wird der Ansatz für die Beschaffung von Streusalz von 61.100 € auf 35.750 € gesenkt. Der Anstieg der Winterdienstgebühr in der Gebührenkalkulation 2018 korreliert im Wesentlichen mit einem geringeren gebührensenkenden Effekt aus der Auflösung des Sonderpostens (s.o.).

Die Umlage im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 225.014,12 €.

### Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2018 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Kehrdienst:	24.799 m	(Vorjahr: 24.780 m)
Winterdienst:	112.129 m	(Vorjahr: 110.710 m).

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes mit Stand vom 31.12.2017. Die geringfügige Steigerung gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

### Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren aufgrund der aktuellen Planung ist in Anlage 3 dargestellt. Wie sich die Kehrdienstgebühren zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab, sowie von den Änderungen beim Sonderposten im Rahmen der kommenden Jahresabschlüsse.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren. Allerdings sollte die Gebühr für den Winterdienst wegen der in den folgenden Jahren wahrscheinlich noch aufzulösenden Sonderposten nicht erheblich steigen.

### **Anlagen:**

1. Entwurf der XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
2. Gebührenkalkulation 2018
3. Gebührenentwicklung seit 2007
4. Vergleich 2018-2017